

332. Münster den 13. März 1732. (A. 6. b. Viehseuchen.)

Landes-Regierung.

(Unter landesherrl. Titulatur.)

Zur Verhütung der Verbreitung der in den Nachbarstaaten und auch in mehreren Amtern des Hochstiftes herrschenden Pferde- und Hornviehseuche, — welche, ohne merkliches Trauern und ohne verminderte Fresslust der Thiere, als schnell tödtende Zungenfäulniß verläuft, — werden die Absperrung der inficirten Gegenden, Orte und Weiden, mittelst Aufstellung von Wächtern auf den Landstraßen und Wegen; die Trennung des kranken Viehes von dem noch Gesunden; die unabgelebte tiefe Begrabung der an der Seuche gefallenen Thiere, und andre Vorsichtsmaßregeln gegen Fortpflanzung der Seuche, so dann auch erprobte Präservativ- und Heilmittel (— Abkrägen der mit Blättern belegten Zunge des Viehes durch einen silbernen, abgebildeten Kräger —) verordnet und dringend empfohlen; und schließlich bestimmt: daß diese von den Beamten nach Erforderniß überall prompt auszuführenden Maaßnahmen, nur, bei konstatirtem gänzlichen Aufhören der Seuche, auf den Grund landesherrlicher Spezialbefehle beseitigt werden dürfen.

Bemerk. Unterm 15. März 1745 (A. 7. b.) sind gleichartige Bestimmungen wegen einer unter dem Hornvieh herrschenden, und als Entzündungs-Krankheit der Blut- und Darmkanäle bezeichneten Seuche, erlassen, auch am 31. December 1750 (A. 7. b.) das als gefährliches Verbreitungsmittel der herrschenden Hornviehseuche stattfindende Beherbergen von Bettlern und ohne Gesundheits-Attest umherziehenden kleinen Gewerbetreibenden in Ställen und Scheunen, streng verboten worden.

Aus gleichen Gründen ist unterm 18. October 1771 und 14. September 1774 (A. 10. b.) die Ein- und Durchföhrung des fremden Hornviehes durchaus und bei Confiscations- u. a. Strafe verboten, sodann auch die amtliche Abstellung der gewöhnlichen Viehmärkte in denjenigen Orten, in deren dreistündigem Umkreise die Seuche herrscht, befohlen worden.

Durch landesherrliches Edikt d. d. Münster den 15. October 1774 (A. 10. b.) sind, bei der sich vermeh-

renden Seuche, alle desfalligen seitherigen Verordnungen in „eine Instruktion wie bei der Hornviehseuche, verfahren werden soll“ zusammengefaßt und erneuert worden; diese in 8 Abschnitte zerfallende Instruktion handelt (in 88 §§.):

1. (in 12 §§.), von der Vorkehrung gegen Nachbarlande wo die Hornviehseuche herrscht;
2. (in 18 §§.), von den Veranstaltungen bei inländisch ausbrechender Seuche;
3. (in 13 §§.), von der Viehseuche in den Städten, Wigbolden und Dörfern in's Besondere;
4. (in 11 §§.), vom Viehtreiben, Einkauf und Schlachten des Hornviehes;
5. (in 6 §§.), vom Verhalten der Viehhirten;
6. (in 8 §§.), von den Krankenställen und Buchten;
7. (in 10 §§.), vom Ableben und Begraben des gefallenen Viehes;
8. (in 10 §§.), und Verfahren nach dem Aufhören der Viehseuche.

Unterm 13. December 1779 (A. 10. b.) ist die, die Verbreitung der Seuche befördernde Verheimlichung der Erkrankungsfälle des Hornviehes durch die Eigenthümer, diesen wiederholt und unter Androhung von Zuchthausstrafe verboten, und ist diese Vorschrift am 26. März 1798 (A. 11. b.) bei dem Wiederausbruche einer näher beschriebenen Hornviehseuche erneuert, auch den die Erkrankungsfälle nicht anzeigenden Nachbarn des verheimlichenden Vieheigenthümers, Besserungshaus- und Zuchthaus-Strafe angedrohet worden.

333. Bonn den 16. Mai 1732. (A. 6. b. Zuchthaus zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster &c.

Behufs der im Hochstift Münster nothwendigen Erbauung mehrerer Zucht- und Arbeits-Häuser, zur Verwirklichung der gegen Zigeuner, Vagabunden, Bettler und Müßiggänger ediktmäßig zu verhängenden Strafen und Besserungsmittel, — sollen in sämmtlichen münster'schen Kirchspielen die Pfarrgeistlichen eine allgemeine Haus-Collecte veranstalten, und ihre Pfarrkinder, von den Kan-

zeln, über den zu ihrem eignen Besten beabsichtigten Zweck dieser Sammlungen freiwilliger Gaben belehren, dadurch auch der Letztern Ergiebigkeit befördern, und die eingesammelten Gelder an den münster'schen Geheimen-Rath durch Vermittlung der Amtleute einfinden.

Bemerk. Unterm 20. Februar 1734 (A. 6. b.) ist, zur Fortsetzung des kostspieligen Zuchthaus-Baues zu Münster, eine wiederholte Kollekte angeordnet worden. Eine öffentliche Auktion der in der Zuchthaus-Arbeitsanstalt zu Münster fabrizirten wollenen Lächer ist am 13. Februar 1741 (A. 7. b.) landesherrlich genehmiget und bekannt gemacht, auch unterm 23. März 1744 (A. 7. b.) den in der Zuchthaus-Fabrik die Wollenweberei, während 4 Jahre, erlernt habenden Lehrlingen, die Kunst-mäßigkeit landesherrlich verliehen worden.

Aus einem am 16. Juni 1756 (B. 3. b.) gegen die Straßenbettelei zu Münster gerichteten Edikte, ergibt sich, daß der vorbezeichnete Arbeitsbetrieb in eine Hanf- und Flachs-Spinn- u. Weberei umgeändert worden ist.

334. Brül den 24. Mai 1732. (A. 6. b. Bankal-Prozeß.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster u.

Um den im Hochstifte Münster üblichen Bankal-Prozeß zu verbessern und in die Wege summarischen Verfahrens zu leiten, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Die angeordneten besondern Bankalgerichts-Notarien sollen lebenslänglich beibehalten, jedoch bei deren Tod nicht durch neue ersetzt werden, sondern alle vorkommende Bankal-Sachen künftig zum Ressort der in den betreffenden Bezirken vorhandenen gewöhnlichen Gerichts-Notarien gehören.

2. Der Bankal-Prozeß soll, wie herkömmlich, nur in geringfügigen, den Werth von 20 Rthlr. nicht übersteigenden (Real-) Streitigkeiten stattfinden, und

3. der Notarius auf Ansehen der klagenden Parthei, ohne richterliche Erkenntniß, dem Beklagten eine erste, bei deren Erfolglosigkeit eine zweite und resp. eine dritte Aufforderung zur Zahlung seiner Schuld, jede mit 14tägiger Zwischenfrist, durch den in dem Orte des Beklag-

ten wohnenden legalen Notar oder durch den Küster seines Pfarrsprengels (unter Abschaffung der bisherigen besondern Bankalgerichts-Boten), infinuiren lassen.

4. Bei stattfindender Erfolglosigkeit dieser drei Aufforderungen (deren jede die Vorhergegangene ausführlich nachweisen muß) soll der Notar eine Verurtheilung des Beklagten diesem infinuiren lassen, und diese Sentenz, nach fruchtlosem Abfluß weiterer 14tägiger Frist, von allen Ortsrichtern (bei 10 Goldg. Strafe) unweigerlich vollzogen werden.

5. Wenn dagegen der Beklagte sich, auf eine der geschehenen drei Aufforderungen, zu rechtlicher Verhandlung in gehöriger Frist siset, muß er gleichzeitig alle seine Gegengründe vorbringen, und in solchem Fall soll die Rechtsstreitigkeit in weiter festzusetzender Frist von 14 Tagen, unter Bestellung von Anwälden beider Partheien, vor dem Geistlichen Hofgericht, in möglichster Kürze erörtert und entschieden werden.

6. Ueber die beim Bankal-Prozeße statthafte Kosten und Gebühren wird eine besonders festgesetzte Tarordnung gleichzeitig publizirt.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat am 22. December 1761 eine von dem Offizialat-Gericht festgesetzte Eintheilung des Hochstifts Münster in sechs besondere Bankal-Gerichts-Bezirke und eine Bezeichnung der in jedem fungirenden Bankal-Notarien mit dem Zusage genehmigt, daß die in einem dieser Bezirke anhängig gemachten Bankalstreitigkeiten in keinem andern derselben Bezirke verhandelt werden dürfen.

335. Sögel den 14. August 1732. (A. 6. b. Schiff-fahrts-Kanal.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster u.

Zum Schutz gegen Beschädigungen des im Hochstifte Münster landesherrlich angelegten Schifffahrts-Kanals, wird das Befahren seiner Dämme mit beladenen oder leeren Pack-, Fracht-, Acker- und Bau-Wagen, bei Vermeidung von 25 Goldg. Strafe, und das gewaltsame